

SCHULORDNUNG

1. Aufgabe

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten erschließen und fördern.

2. Unterricht

Der Instrumentalunterricht findet in den Gruppen statt. Die Einstufung in eine kleinere Gruppe wird vom Lehrer mit Genehmigung des Leiters der Musikschule vorgenommen. Besonders berücksichtigt wird dabei der Leistungsstand des Schülers. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht. Einzelunterricht kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Schulleiters erteilt werden.

3. Anmeldung

Neuanmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung Dittelbrunn, Grottenweg 2, 97456 Hambach, Tel.: 0 97 25/ 71 24 -0 entgegen. Sie sind für ein Jahr verbindlich. Weitermeldungen erfolgen jährlich neu mit Anmeldeformularen beim jeweiligen Musiklehrer.

4. Unterrichtszeiten, Unterrichtsstätten

Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Schuljahr der öffentlichen Schulen. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule. Bei sonstigen kurzfristigen Unterrichtsausfällen (hitzefrei o. ä.) in den allgemeinbildenden Schulen findet der Unterricht der Musikschule statt. Soweit es aus organisatorischen Gründen möglich ist, werden die Schüler an ihren Wohnorten unterrichtet.

5. Leistung des Schülers

Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Sollte sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen.

6. Verhalten des Schülers

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

7. Unterrichtsausfall

Versäumnisse des Schülers sind vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrkraft anzuzeigen. Unterricht, der durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen des Schülers entfällt, wird nicht nachgegeben. Bei Krankheit länger als 2 Monate können die Unterrichtsgebühren auf Antrag zurückvergütet bzw. verrechnet werden. Ändert sich der Stundenplan des Schülers, sodass er den Unterricht an der Musikschule zu der festgesetzten Zeit nicht mehr belegen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Änderung der Lehrer zu benachrichtigen. Entfällt der Unterricht durch Krankheit der Lehrkraft länger als 4 Wochen ununterbrochen, so erstattet die Gemeinde die anteiligen Unterrichtsgebühren von Amts wegen.

8. Austritt und Ausschluss

Austritt während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann nur bei Wegzug und langfristigen Krankheitsausfällen (Attest) auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Leiter der Musikschule genehmigt werden. Bei einem genehmigten Austritt ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt, zu entrichten. Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist das volle Schulgeld zu zahlen. Schüler, deren Eltern mit dem Schulgeld in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist das volle Schulgeld zu entrichten.